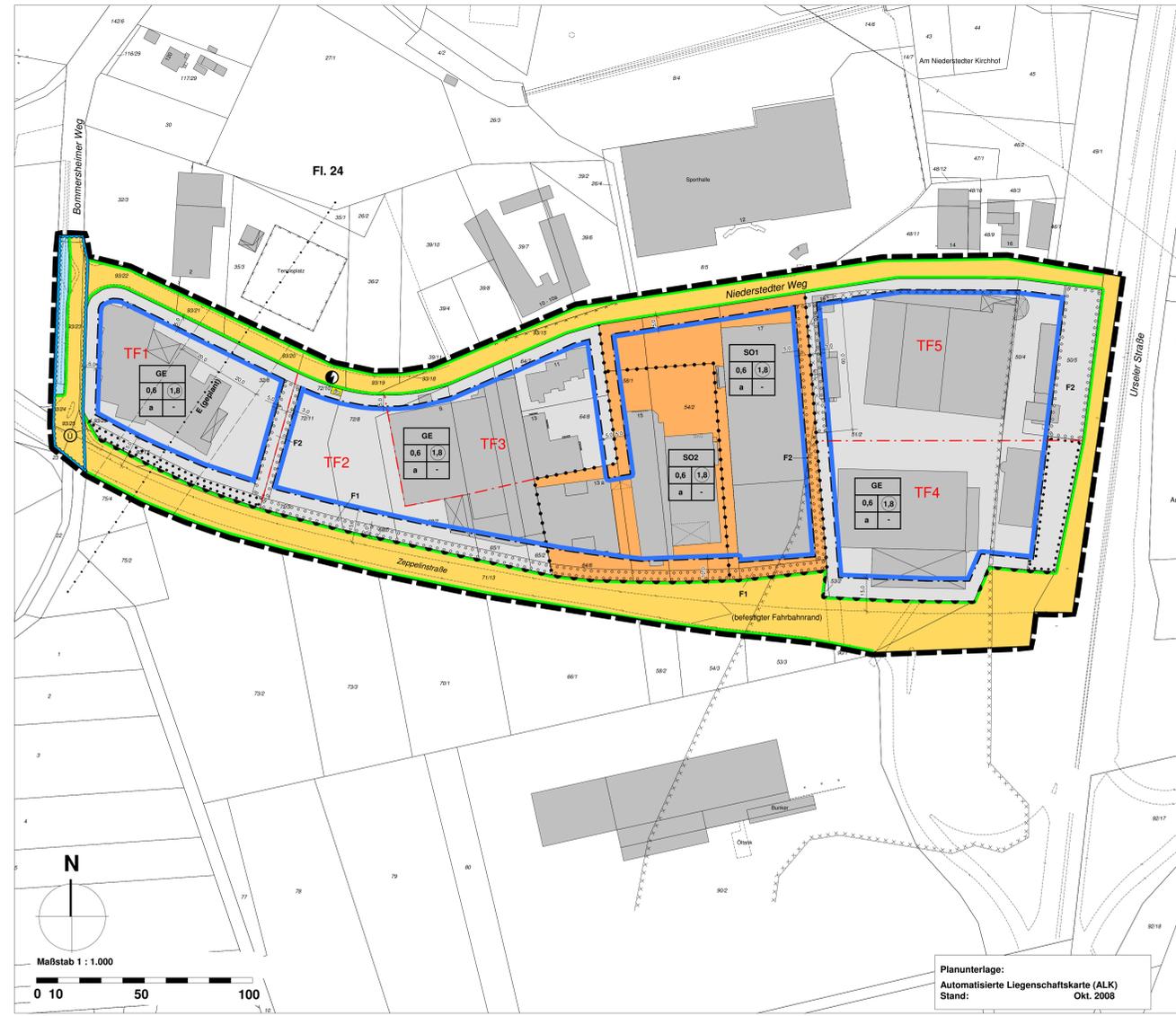


Stadt Bad Homburg v.d. Höhe

Bebauungsplan Nr. 36 "Niederstedter Weg", 1. Änderung



Planzeichenerklärung (nach PlanZ V 90)

Art der baulichen Nutzung	
GE	Gewerbegebiet, s. Textfestsetzung Ziffer I.1.1
SO 1	Sondergebiet, großflächiger Einzelhandel - Möbelhaus, s. Textfestsetzung Ziffer I. 1.2, 1.4, 1.1, 1.5
SO 2	Sondergebiet, großflächiger Einzelhandel - Möbelhaus, s. Textfestsetzung Ziffer I. 1.3, 1.4, 1.1, 1.5

Maß der baulichen Nutzung	
z. B. 0,6	GRZ Grundflächenzahl, s. Textfestsetzung Ziffer I. 2.1
z. B. (1,8)	GFZ Geschossflächenzahl

Bauweise, Baugrenzen	
a	abwedgehende Bauweise, s. Textfestsetzung Ziffer I. 3.1
	Baugrenze, s. Textfestsetzung Ziffer I. 3.2

Verkehrsf lächen	
	Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung	
	Flächen für Versorgungsanlagen
	Zweckbestimmung: Elektrizität

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, s. Textfestsetzung Ziffer I. 4.3
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
F1	Fläche F1 s. Textfestsetzung Ziffer I. 4.2.1
F2	Fläche F2 s. Textfestsetzung Ziffer I. 4.2.2

Sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 36, 1. Änderung
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, hier von Baugebieten
	Maß in Meter
	Schutzstreifen der geplanten 110 KV Hochspannungsleitung s. Textfestsetzung Ziffer IV. 5
	Gliederung der Gewerbegebiete nach § 1 (4) BauNVO
	Flächen mit höchst zulässigen Emissionskontingenten s. Textfestsetzung Ziffer I. 1.1.1

Nachrichtliche Übernahme/Kennzeichnungen	
	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
	Überschwemmungsgebiete des Dornbaches s. Textfestsetzung Ziffer V. 3
	Wasserfläche

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	
	geplante Hauptversorgungsleitung (Hochspannungsleitung 110 KV)

Umgrenzung der für bauliche Nutzung vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	
	Alltatsachenfläche Alts Nr. 434001010000037
	Alltatsachenkataster der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe s. Textfestsetzung Ziffer IV. 1

Textliche Festsetzungen

I. Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB)

- Art der baulichen Nutzung**
 - Gewerbegebiete (GE)**

- In den Gewerbegebieten sind die gem. § 8 (2) BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen nach § 1 (9) BauNVO wie folgt eingeschränkt: Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten sind unzulässig. Zentren- und nahversorgungsrelevante Hauptsortimente im Sinne dieser Festsetzungen sind: Nahrungs- und Genussmittel, Gesundheit und Körperpflege, Schreibwaren, zoologischer Bedarf, Schreibwaren, Papier und Bücher, Bekleidung, Schuhe, Spielwaren, Sportartikel und Hobbybedarf; Babyausstattung; Erotikartikel; Hausrat, Glas und Porzellan; Heimtextilien; Uhren, Schmuck, Optik, Lederwaren, Taschen, Unterhaltungselektronik, Elektrogeräte und Leuchten

- In den Gewerbegebieten ist die gemäß § 8 (2) BauNVO allgemein zulässige Nutzung "Tankstelle" gem. § 1 (5) BauNVO unzulässig.

- Die gem. § 8 (9) Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung "Anlagen für kulturelle Zwecke" ist gem. § 1 (6) Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig.
 - Gliederung der Gewerbegebiete (GE) gem. § 1 (4) BauNVO**

Die Gliederung der Gewerbegebiete (GE) gem. § 8 BauNVO nach § 1 (4) BauNVO in Teillflächen TF 1 bis TF 5 erfolgt gemäß der maximal zulässigen Schallemissionen: Für die Gewerbegebiete (GE) werden für die Nachtzeit von 22.00 bis 6.00 Uhr folgende Emissionskontingente L_G in dB (A) pro m² festgesetzt, die nicht überschritten werden dürfen:

Teilfläche	L _G in dB(A) m ²
TF1	54
TF2	51
TF3	44
TF4	55
TF5	53

Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente L_G erfolgt nach DIN 45691-12, Abschnitt 5. Die schalltechnischen Anforderungen werden von einem Betrieb oder einer Anlage unabhängig von den Emissionskontingenten erfüllt, wenn der Beurteilungspegel L_A den Immissionsrichtwert um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente L_G erfolgt nach DIN 45691-12, Abschnitt 5. Die schalltechnischen Anforderungen werden von einem Betrieb oder einer Anlage unabhängig von den Emissionskontingenten erfüllt, wenn der Beurteilungspegel L_A den Immissionsrichtwert um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
 - Passive Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in Betriebswohnungen im Sinne von § 8 (3) Nr. 1 BauNVO**

Als Mindestanforderung an die resultierenden Schalldämm-Maße der Außenbauteile schutzbedürftiger Räume gelten die Werte, die in der DIN 4109:11-1989 in Abhängigkeit von der Raumnutzung definiert werden. Für schutzbedürftige Räume in den ausnahmsweise zugelassenen Wohnungen für Aufsicht- und Berechtigungspersonen, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter (Betriebswohnungen) nach § 8 (3) Nr. 1 BauNVO ist ein entsprechender Schallschutznachweis nach DIN 4109:11-1989 vorzulegen.

Für Schlafzimmer und Kinderzimmer sind generell schalldämmte Belüftungseinrichtungen vorzusehen, die ein Lüften der Räume ohne das Öffnen der Fenster ermöglichen (z. B. durch ein in den Fensterrahmen integriertes Schalldämmfilter). Diese sind in den Schallschutznachweis einzubeziehen.
 - Sondergebiet SO 1 für großflächigen Einzelhandel - Möbelhaus**
 - Das Sondergebiet SO 1 dient der Unterbringung eines Möbelhauses
 - Zulässig ist:
 - ein Möbelhaus mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 10.900 m²
 - Randsortimente zum Hauptsortiment Möbel dürfen auf einer Verkaufsfläche von insgesamt maximal 1.200 m² angeboten werden. Das einzelne Randsortiment darf jedoch eine Verkaufsfläche von maximal 800 m² nicht überschreiten.
 - Im Sondergebiet SO 1 sind nur Betriebe zulässig, die in der Nachtzeit von 22.00 bis 6.00 Uhr folgendes Emissionskontingent L_G in dB (A) m² nicht überschreiten: 47 dB(A) m².

Die Prüfung der Einhaltung des Emissionskontingentes L_G erfolgt nach DIN 45691-12, Abschnitt 5. Die schalltechnischen Anforderungen werden von einem Betrieb oder einer Anlage unabhängig von den Emissionskontingenten erfüllt, wenn der Beurteilungspegel L_A den Immissionsrichtwert um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
 - Sondergebiet SO 2 für großflächigen Einzelhandel - Möbelhaus**
 - Das Sondergebiet SO 2 dient der Unterbringung eines Möbelhauses
 - Zulässig ist:
 - ein Möbelhaus mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 4.600 m²
 - Randsortimente zum Hauptsortiment Möbel dürfen auf einer Verkaufsfläche von insgesamt maximal 500 m² angeboten werden.
 - Im Sondergebiet SO 2 sind nur Betriebe zulässig, die in der Nachtzeit von 22.00 bis 6.00 Uhr folgendes Emissionskontingent L_G in dB (A) m² nicht überschreiten: 51 dB(A) m².

Die Prüfung der Einhaltung des Emissionskontingentes L_G erfolgt nach DIN 45691-12, Abschnitt 5. Die schalltechnischen Anforderungen werden von einem Betrieb oder einer Anlage unabhängig von den Emissionskontingenten erfüllt, wenn der Beurteilungspegel L_A den Immissionsrichtwert um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
- Folgende Nutzungen sind in den Sondergebieten (SO 1 und SO 2) großflächiger Einzelhandel - Möbelhaus - ausnahmsweise zulässig**
 - Schank- und Speisewirtschaften, sofern sie nur vom zugehörigen Einzelhandelsbetrieb aus zugänglich sind, in dessen Baukörper baulich integriert sind und sich bezüglich Grundfläche diesem unterordnen. Grundsätzlich unzulässig sind reine Schankwirtschaften.
 - Wohnungen für Aufsicht- und Berechtigungspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter im Sinne von § 8 (3) Nr. 1 BauNVO (Betriebswohnungen), wenn sie dem Einzelhandelsbetrieb zugeordnet, ihm gegenüber in Bezug auf die Grundfläche untergeordnet und in das Betriebsgebäude integriert sind.

Als Mindestanforderung an die resultierenden Schalldämm-Maße der Außenbauteile schutzbedürftiger Räume gelten die Werte, die in der DIN 4109:11-1989 in Abhängigkeit von der Raumnutzung definiert werden. Für schutzbedürftige Räume in den ausnahmsweise zugelassenen Wohnungen für Aufsicht- und Berechtigungspersonen, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter (Betriebswohnungen) nach Ziffer 1.4 ist ein entsprechender Schallschutznachweis nach DIN 4109:11-1989 vorzulegen.

Für Schlafzimmer und Kinderzimmer sind generell schalldämmte Belüftungseinrichtungen vorzusehen, die ein Lüften der Räume ohne das Öffnen der Fenster ermöglichen (z. B. durch ein in den Fensterahmen integriertes Schalldämmfilter). Diese sind in den Schallschutznachweis einzubeziehen.

- Werbeanlagen**

Freistehende Werbeanlagen sind nur bis zu einer Gesamthöhe von 12,0 m zulässig.
- Bauweise, Baugrenze, Flächen für Nebenanlagen**
 - Bauweise**

Bei der abweichenden Bauweise wird von der offenen Bauweise abgewichen: zulässig sind auch Gebäudeanlagen von mehr als 50 m.
 - Fläche für Garagen und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO**

Garagen und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind nur innerhalb der durch Baugrenzen definierten überbauten Grundstücksflächen zulässig.
- Grünordnung**
 - Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
 - Grundstückstreifenflächen**

Die nicht überbauten und nicht befestigten Grundstückstreifen (Grundstückstreifen) sind zu begrünen, gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Je angefangene 500 m² Grundstückfläche ist ein Laubbäum (Qualität: Hochstamm, mindestens dreimal verpflanzt, Mindeststammumfang 16 bis 18 cm in einem Meter Höhe über Terrain gemessen), entsprechend der Pflanzliste A oder vergleichbare Arten zu pflanzen. Vorhandene oder aufgrund sonstiger Festsetzungen oder Satzungen zu pflanzende Bäume können angerechnet werden. Die Bäume sind zu unterhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.
 - Dachbegrünung**

Flachdächer und geneigte Dächer mit bis zu 15° Neigung sind zu mindestens 80% extensiv zu begrünen.
 - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
 - Flächen F1**

Die Flächen F1 zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind wie folgt herzustellen: Die Flächen sind zu begrünen, gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Je angefangene 100 m² ist ein Laubbäum (Qualität: Hochstamm, mindestens dreimal verpflanzt, Mindeststammumfang 16 bis 18 cm in einem Meter Höhe über Terrain gemessen) und je angefangene 1,5 m² ist ein Strauch (Qualität: mindestens zweimal verpflanzt, Mindesthöhe 80 cm) zu pflanzen. Es sind Gehölze entsprechend der Pflanzliste A (Laubbäume) und B (Sträucher) oder vergleichbare Arten zu verwenden. Vorhandene Gehölze können angerechnet werden. Die anzupflanzenden Gehölze sind zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.
 - Stellplätze, Zufahrten und Wege sind innerhalb dieser Flächen nicht zulässig. Das Anlegen von Wegen zur Unterhaltung der Gebäude und Grünflächen ist ausnahmsweise zulässig bis zu einer Breite von maximal 1,50 m, sofern ihre Oberfläche versickerungsfähig ist (Verwendung z.B. von Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteinen).**
 - Flächen F2**

Die Flächen F2 zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind wie folgt herzustellen: Die Flächen sind zu begrünen, gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Je angefangene 100 m² ist ein Laubbäum (Qualität: Hochstamm, mindestens dreimal verpflanzt, Mindeststammumfang 16 bis 18 cm in einem Meter Höhe über Terrain gemessen) zu pflanzen. Es sind Bäume entsprechend der Pflanzliste A oder vergleichbare Arten zu verwenden. Auf der Fläche F2 entlang der Urseler Straße sind vorrangig großkronige Bäume zu pflanzen. Vorhandene Gehölze können angerechnet werden. Die anzupflanzenden Gehölze sind zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.
 - Stellplätze, Zufahrten und Wege sind innerhalb dieser Flächen nicht zulässig. Das Anlegen von Wegen zur Unterhaltung der Gebäude und Grünflächen ist ausnahmsweise zulässig bis zu einer Breite von maximal 1,50 m, sofern ihre Oberfläche versickerungsfähig ist (Verwendung z.B. von Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteinen, etc.) ist.**
 - Flächen mit Bindungen für Anpflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

Die vorhandenen Gehölze sind zu erhalten und bei Abgang durch Gehölze entsprechend den Pflanzlisten A (Laubbäume) und B (Sträucher) oder vergleichbare Arten zu ersetzen. Laubbäume sind in folgender Qualität zu pflanzen: Hochstamm, mindestens dreimal verpflanzt, Mindeststammumfang 16 bis 18 cm in einem Meter Höhe über Terrain gemessen. Sträucher sind in folgender Qualität zu pflanzen: mindestens zweimal verpflanzt, Mindesthöhe 80 cm.

Stellplätze, Zufahrten und Wege sind innerhalb dieser Flächen nicht zulässig. Das Anlegen von Wegen zur Unterhaltung der Gebäude und Grünflächen ist ausnahmsweise zulässig bis zu einer Breite von maximal 1,50 m, sofern ihre Oberfläche versickerungsfähig ist (Verwendung z.B. von Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteinen, etc.) ist.

II. Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. § 81 (4) HBO (Hessische Bauordnung)

- Dächer**

Im Plangebiet sind nur Flachdächer und geneigte Dächer bis 25° Dachneigung für Haupt- und Nebenanlagen zulässig.
- Dachaufbauten**

Im Plangebiet sind haustechnische Anlagen auf den Dachflächen nur zulässig, wenn sie eine Höhe von 2,0 m in Bezug auf die Oberkante Rohkonstruktion der letzten Geschossdecke nicht überschreiten. Sie müssen mind. 3,0 m hinter die Fassadenenebene des darunter liegenden Geschosses zurücktreten und zu allen Seiten einheitlich eingehaust sein. Abflut- bzw. Abgabsrohre sind von diesen Regelungen ausgenommen.
- Einfriedungen**

Im Plangebiet sind nur Einfriedungen zulässig, die durch rankende Pflanzen oder Hecken eingegrünt werden. Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum sind straßenseitig zu becken. Die Höhe der Einfriedungen darf 2,00 m nicht überschreiten.
- Aufschüttungen / Abgrabungen**

Aufschüttungen und Abgrabungen sind nur bis zu einer Höhe von max. 0,5 m gegenüber dem vorhandenen Gelände zulässig.
- Werbeanlagen**

Werbeanlagen und Firmenaufschriften an Gebäuden müssen vollflächig innerhalb der Fassadenfläche untergebracht werden. Werbeanlagen und Firmenaufschriften auf Dachflächen oder am Dachrand sind unzulässig.

Im Plangebiet sind folgende Werbeanlagen unzulässig:
 - blinkende und wechselnd beleuchtete Werbeanlagen, Skybeamer
 - Werbeanlagen sich verändernden oder beweglichen Konstruktionen

III. Pflanzlisten

Pflanzliste A: heimische und standortgerechte Bäume		
Feld-Ahorn	Acer campestre	Birbaum
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	Traubeneiche
Spitz-Ahorn	Acer platanoides (S.)	Stiel-Eiche
Schmeichele	Alnus glutinosa	Melaleu
Hainbuche	Carpinus betulus (S.)	Ebene
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior (S.)	Sorbus aucuparia
Waldahorn	Juglans regia	Sorbus domestica
Waldleiche	Pinus sylvestris	Sorbus intermedia (S.)
Silberleiche	Pinus sibirica	Tilia cordata
Stieleiche	Pinus peuce	Tilia platyphyllos
(Pflaum, Mispel, etc.)	Rhamnus cathartica	Ulmus campestris

* großkronige Bäume, die vorrangig für die Anpflanzung entlang der Urseler Straße zu verwenden sind.		
Kornelkirsche	Cornus mas	Lederblättrige Rose
Roth-Regenpfl	Cornus sanguinea	Hunds-Rose
Hain	Corylus avellana	Rückens-Rose
Waldreihern	Crataegus spec.	Wein-Rose
Pflaume	Elaeagnus angustifolia	Schwarzer Holunder
Liguster	Ligustrum vulgare	Weiße Weiden
Rosa-Hybrid	Prunella domestica	Wälder-Silberpappel
Polsterrose	Prunus spinosa	Sommer-Linde
Schuhlaure	Prunus pissardii	Feld-Linde
Edler Kiefern	Rhamnus cathartica	Ulmus campestris

Ausfertigerungsvermerk

Auf Grund der §§ 1 (3) und 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d. Höhe diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, am 17.09.2009 als Satzung beschlossen.

Die Übereinstimmung dieser Planausfertigung mit dem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Bebauungsplan wird bestätigt. Das Bebauungsplanverfahren wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Der Bebauungsplan wird hiermit ausfertigt.

Bad Homburg v.d. Höhe
den 25. September 2009

Regierungspräsidium Darmstadt

Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde gem. § 10 (2) BauGB:
Genehmigt am: 30.12.2009

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 (3) BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

gez. M. Korwisi
Michael Korwisi
Oberbürgermeister

gez. Ort Müller
im Auftrag
Ort Müller

Die Entlung der Genehmigung wurde am 12.01.2010 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf § 215 BauGB hingewiesen.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 (3) BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

V. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME / KENNZEICHNUNGEN

- Wasserschutzgebiet**

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebiets für die Trinkwassergewinnungsanlage "Lange Meile 1". Die Vorgaben der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage "Lange Meile 1" der Stadt Bad Homburg v.d. Höhe vom 15.03.1974 sind zu beachten.
- Heilquellenschutzgebiet**

Das Plangebiet liegt innerhalb der quantitativen Schutzzone D des Bad Homburger Heilquellenschutzgebietes gemäß "Verordnung zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen der Kur- und Kongress-Embi Bad Homburg v.d. Höhe, Hochtaunuskreis" vom 28.11.1965. Die Vorgaben dieser Verordnung sind zu beachten.
- Überschwemmungsgebiet Dornbach**

Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes des Dornbaches erfolgt aufgrund der Überschwemmungsverordnung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Blatt 1, Bearbeitungsstand 08.11.2000 (Arbeitskarte).
- Altstandorte / Abtagelagerungen**
 - Altstandort - Niederstedter Weg 19**

Gemäß den vorliegenden Auszügen aus dem ALTI-Kataster des Landes Hessen gab es für den Gewerbestandort südliche Bodenveränderungen, die untersucht und beseitigt wurden. Das Verfahren ist im Kataster als abgeschlossen verzeichnet. - Abtagelagerung - Verdachtsfläche Gewerbestandort Infaustaub, Niederstedter Weg 19
 - Abtagelagerung - Verdachtsfläche Niederstedter Weg 19**

Gemäß den zurzeit vorliegenden Unterlagen handelt es sich um die Auffüllung einer ehemaligen Ziegeleingrube mit unbekanntem Material. Zur Überprüfung der vermuteten Abtagelagerung 434 001 010 000 037 "ehem. Ziegelei" soll, nach Antrag der Stadt Bad Homburg, im Jahre 2009 im Rahmen des Abschlussprogramms Altstandortuntersuchung eine Einzelrecherche durchgeführt werden.
- Archäologische Fundstellen**

Auf dem Grundstück Niederstedter Weg 19 befinden sich Überreste einer vorgeschichtlichen Siedlung. Als Bodenkennmerkmal gemäß dieser archäologische Fundstelle gesetzlicher Schutz. Jeglicher Bodeneingriff innerhalb dieses Areals bedarf daher einer vorherigen denkmalschutzrechtlichen Genehmigung, die mit rechtlich bindenden Auflagen verbunden sein kann. Maßnahmen auf diesem Areal sind daher grundsätzlich mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen.

Wenn bei Erdarbeiten im Plangebiet Bodenlunde auftreten, so ist dieses dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 20 HDSchG). In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 HDSchG erforderlich werden.



Stadt Bad Homburg v.d. Höhe

Bebauungsplan Nr. 36, 1. Änderung

"Niederstedter Weg"